

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN DER GANZTÄGIGEN FÖRDERUNG NACH § 1a ABS. 3 AG-KJHG NRW

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch den Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden, nachfolgend „Kreis“ genannt,

und

der Stadt Petershagen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnhofstr. 63, 32469 Petershagen, nachfolgend „Stadt“ genannt.

Präambel

Seit Einführung der Offenen Ganztagschule (OGS) in NRW zum Schuljahr 2003/2004 sind die Kommunen als Schulträger für die Umsetzung dieses Angebots verantwortlich.

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02. Oktober 2021 führt nun den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.

Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).

Im Hinblick auf den zum 01.08.2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz und den Anforderungen des § 1a Abs. 3 AG-KJHG NRW schließen der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Petershagen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der ganztägigen Förderung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Aufgaben der ganztägigen Förderung nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG NRW vom Kreis auf die Stadt.
- (2) Diese Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die Sicherstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen – ggf. durch Abschluss entsprechender Verträge mit Leistungsanbietern der freien Jugendhilfe. Die Stadt stellt den im Interesse beider Vertragspartner liegenden ordnungsgemäßen Betrieb der ganztägigen Förderung sicher.

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt übernimmt die organisatorische und inhaltliche Verantwortung für die Durchführung der ganztägigen Förderung im Sinne des § 1a Abs. 3 AG-KJHG NRW.
- (2) Die Stadt stellt weiterhin sicher, dass die Angebote den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entsprechen. Grundlage hierfür sind u. a. die bereits bestehenden pädagogischen Konzepte.
- (3) Die Stadt stellt die notwendigen Daten und Informationen dem Kreis zur Berichterstattung gegenüber Bund und Land sowie dem Jugendhilfeausschuss des Kreises zur Verfügung.

§ 3 Finanzierung

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch Zuweisungen des Landes, Eigenmittel der Stadt und ggf. Beiträge der Eltern.

§ 4 Gesamtverantwortung

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbleibt beim Kreis („Gewährleistungsverpflichtung“).
- (2) Der Kreis hat das Recht, die Einhaltung der Vereinbarungsinhalte regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Die Vertragsparteien werden in regelmäßigen Abständen Abstimmungsgespräche u.a. zur Sicherung und Vereinheitlichung der Qualität der Angebote im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes führen.

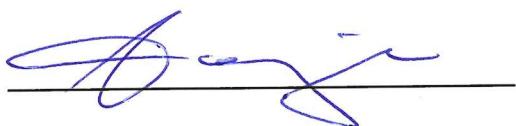
§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung um weitere zwei Jahre durch erneuten Beschluss des Kreistages und in Abstimmung mit der Stadt.
- (2) Kreis und Stadt behalten sich ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres vor.

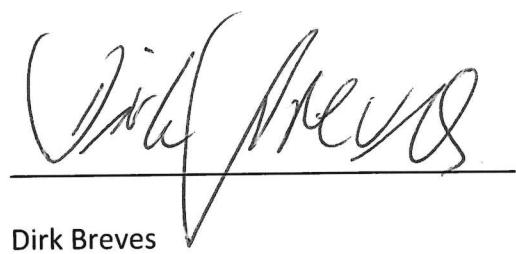
§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Minden, 09.09.2025



Ali Doğan
Landrat
Kreis Minden-Lübbecke



Dirk Breves
Bürgermeister
Stadt Petershagen